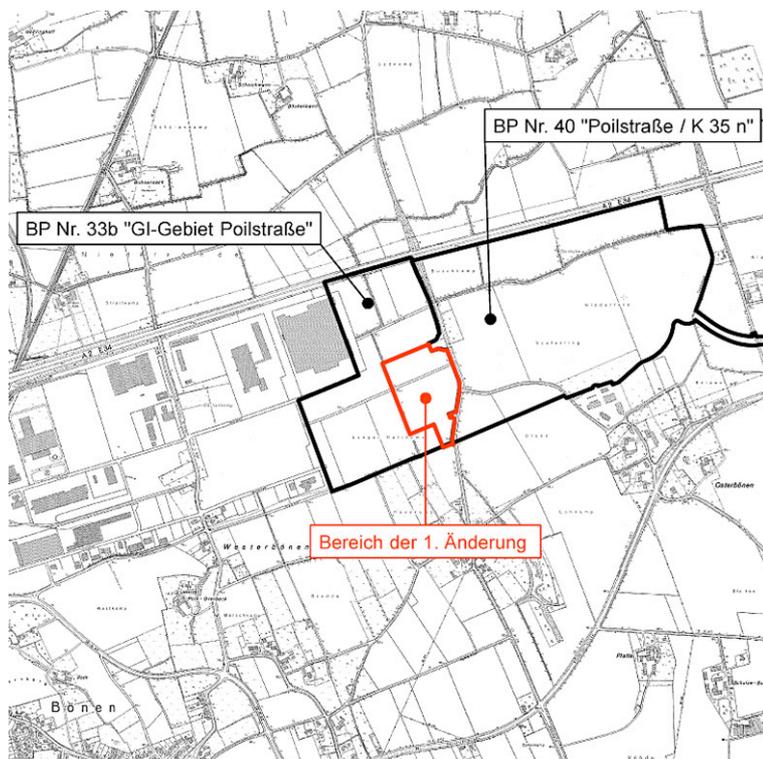


1. Änderung Bebauungsplan Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“

Begründung
– Vorentwurf –

Gemeinde Bönen



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3	Inhaltsverzeichnis
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3	
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	4	
1.4	Derzeitige Situation	4	
2	Änderungspunkte	5	
3	Erschließung	8	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	8	
4.1	Eingriffsregelung	8	
4.2	Biotop- und Artenschutz	8	
4.3	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	12	
5	Sonstige Belange	12	
5.1	Ver- und Entsorgung	12	
5.2	Immissionsschutz	12	
5.3	Denkmalschutz	12	
6	Umweltbericht	12	
6.1	Einleitung	13	
6.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	14	
6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	18	
6.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	20	
6.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	20	
6.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	20	
6.7	Zusätzliche Angaben	21	
6.7.1	Datenerfassung	21	
6.7.2	Monitoring	21	
6.8	Zusammenfassung	21	
Anhang			
Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz			

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Rat der Gemeinde Bönen hat am 11.10.2018 beschlossen, den im Norden des Gemeindegebietes gelegenen Bebauungsplan Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“ zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes betrifft einen Teilbereich im Norden des Gewerbegebietes Bönen im Industriegebiet Poilstraße. Der Bereich zwischen „Edisonstraße“ im Norden und dem „Hagenweg“ im Süden wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 205, 218 und 220,
- im Osten durch das Flurstück 223,
- im Süden durch das Flurstück 70, 133 und 171,
- im Westen durch das Flurstück 227, 169 und 125.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs ist entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Der Rat der Gemeinde Bönen hat den Bebauungsplan Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“ im Jahre 2004 als Satzung beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das geplante Erschließungsnetz mit Verlängerung der Edisonstraße in Richtung Osten bis an die Poilstraße sowie die Fortführung der Siemensstraße in östlicher Richtung weitgehend realisiert.

Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes davon ausgegangen wurde, dass der Bebauungsplan die östliche Grenze des Industriegebietes Bönen bildet, wurde zum Abschluss der Edisonstraße und der Siemensstraße jeweils ein Wendehammer festgesetzt. Am östlichen Rand des Industriegebietes wurde ein ca. 30 m breiter Grünstreifen festgesetzt, in den teilweise Entwässerungsanlagen (Rückhaltebecken) integriert wurden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Poilstraße / K35n“ östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 33b wurden aufgrund der großen Flächennachfrage im Jahre 2006 die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Erweiterung des Industriegebietes in östlicher Richtung geschaffen.

In der Folge wurden die Wendeanlagen an der Edisonstraße nicht realisiert und sowohl die Edisonstraße als auch die Siemensstraße mit Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 40 in östlicher Richtung fortgeführt. Der Kreuzungsbereich Edisonstraße / Poilstraße wurde als Kreisverkehr ausgebaut. Die entlang der östlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Grünflächen wurden bis jetzt nicht angelegt sondern weiterhin landwirtschaftlich genutzt, da aufgrund der Fortführung des Industriegebietes eine Eingrünung des Plangebietes

in östlicher Richtung nicht mehr erforderlich war.

Vor dem Hintergrund der nunmehr weit fortgeschrittenen Erschließung und Vermarktung der Flächen des Bebauungsplanes Nr. 33b sollen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 33b nunmehr entsprechend der aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 33b „GI-Gebiet Polistraße“ trifft für die Bauflächen im Plangebiet der 1. Änderung die Festsetzung als „Industriegebiet“ mit einer Gliederung der Flächen nach der Abstandsliste 1998 des Abstandserlass NRW (GI b2, GI b3). Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (0,8) und der Baumassenzahl (10,0) definiert.

Den westlichen Rand des Änderungsbereichs markiert eine dort festgesetzte, aber nicht realisierte Verbindungsstraße zwischen Edisonstraße und Siemensstraße. Den nördlichen Rand markiert die Edisonstraße. Begleitend zu den öffentlichen Verkehrsflächen setzt der Bebauungsplan zur Eingrünung der Bauflächen „Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ mit einer Breite von 5 m fest, die durch Zufahrten gequert werden können. Den südlichen Rand bildet der Verlauf der Siemensstraße bzw. des Hagenwegs.

Sowohl für die Edisonstraße als auch für die Siemensstraße setzte der Bebauungsplan Wendeanlagen fest.

Den östlichen Rand des Plangebietes der 1. Änderung bildet eine festgesetzte „Öffentliche Grünfläche“ in einer Breite von 30 m, die ursprünglich den östlichen Abschluss des Gewerbe- und Industriegebietes markieren sollte.

Im Südosten ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine „Fläche für die Wasserwirtschaft“ festgesetzt. Eine weitere „Fläche für die Wasserwirtschaft“ ist im Nordosten des Änderungsbereichs unmittelbar südlich der Edisonstraße festgesetzt.

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33b ist mittlerweile überwiegend gewerblich/industriell genutzt. Lediglich der östliche Randbereich des Änderungsbereichs wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 40 „Poilstraße / K35n“ der Gemeinde Bönen, der das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 33b in seinen Randbereichen überlagert, wurde bereits eine Anbindung der Edisonstraße und der Siemensstraße an das Erschließungsnetz des Bebauungsplanes Nr. 40 realisiert. Die Anbindung der Edisonstraße an die Poilstraße erfolgt dabei durch einen Kreisverkehr. Die festgesetzte „Öffentliche Grünfläche“ am östlichen Rand des Plangebietes kam bisher ebenso wie die dort festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft“ nicht zur Ausführung. Die

festgesetzte Verbindungsstraße zwischen Edison- und Siemensstraße wurde abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes weiter westlich realisiert.

2 Änderungspunkte

- **Änderung von „Straßenverkehrsfläche“ in „Industriegebiet“ und Aufhebung einer „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“**

Die im Plangebiet der 1. Änderung bisher festgesetzte in Nord-Süd-Richtung verlaufende „Öffentliche Verkehrsfläche“ zur Verbindung der Edisonstraße und Siemensstraße wird aufgehoben, da die Flächen bereits gewerblich genutzt sind. Eine Verbindung zwischen Edisonstraße und Siemensstraße ist bereits weiter westlich realisiert worden.

Da für die westlich und östlich der bisher festgesetzten Trasse gelegenen Industriegebiete Art und Maß der baulichen Nutzung identisch festgesetzt sind, bedarf es keiner weiteren Gliederung dieser Flächen. Die bisher begleitend zu dieser Straßenverkehrsfläche festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ zur Eingrünung der industriell genutzten Grundstücke zum Straßenraum wird ebenfalls aufgehoben, da mit Aufhebung der Straßenverkehrsfläche auch der Zweck der Eingrünung entfällt.

- **Änderung von „Industriegebiet“ in Straßenverkehrsfläche und Verlagerung einer „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ (Bereich Edisonstraße)**

Der Bebauungsplan Nr. 33b setzte bisher zum Abschluss der Edisonstraße eine Wendeanlage fest. Um nunmehr den Übergang zu dem mittlerweile auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 40 realisierten Kreisverkehr auch im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33b nachzuvollziehen, wird die festgesetzte Verkehrsfläche im östlichen Randbereich angepasst und das Plangebiet an die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 40 angepasst. Die entlang der Verkehrsfläche festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ wird in gleicher Breite weiterhin festgesetzt und in ihrer Lage an die Abgrenzung der Verkehrsfläche angepasst.

- **Änderung von „Öffentliche Grünfläche“ und „Flächen für die Wasserwirtschaft“ in „Industriegebiet“ (zwischen Edisonstraße und Siemensstraße)**

Die im Änderungsgebiet am östlichen Rand bisher festgesetzte „Öffentliche Grünfläche“ sowie die angrenzend bzw. integriert festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft“ werden aufgehoben und

künftig als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO festgesetzt, um den Anschluss der Bauflächen an die im Bebauungsplan Nr. 40 der Gemeinde Bönen festgesetzten industriell nutzbaren Flächen herzustellen. Die Flächen werden entsprechend der angrenzend getroffenen Festsetzungen als „Industriegebiet – GI b2“ festgesetzt. Nicht zulässig sind demnach Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I, II und der Abstandsklasse III, soweit letztere nicht mit (*) gekennzeichnet sind, des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Abstandsliste von 1998.

Weiterhin nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten. Ausnahmsweise können demnach zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung von Arbeitnehmern im Gebiet dienen oder in Verbindung mit einer emittierenden gewerblichen Anlage betrieben werden oder in Verbindung mit produzierenden Betrieben.

Die mittlerweile realisierten Fläche zur Abwasserbeseitigung und Regenrückhaltung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33b sind für die Erschließung der noch verbliebenden Freiflächen ausreichend, sodass die entsprechenden Festsetzungen von „Flächen für die Wasserwirtschaft“ im Änderungsbereich aufgehoben werden können und an Stelle dessen die Festsetzung von „Industriegebiet“ erfolgt.

- **Änderung von der überbaubaren Flächen
(zwischen Edisonstraße und Siemensstraße)**

Mit Zusammenführung der bisher durch die Straßenverkehrsfläche getrennten Bauflächen im Westen des Änderungsbereichs werden auch die überbaubaren Flächen vereinigt, um so eine zusammenhängende baulich nutzbare Fläche zu schaffen.

Im Osten werden die überbaubaren Flächen entlang der Plangebietsgrenze festgesetzt, um eine maximale Ausnutzung der Bauflächen mit Anschluss an den Bebauungsplan Nr. 40 sicherzustellen.

- **Änderung von Straßenverkehrsfläche und „Industriegebiet“ sowie Verlagerung einer „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“
(Bereich Siemensstraße)**

Der Bebauungsplan Nr. 33b setzte bisher zum Abschluss der Siemensstraße ebenfalls eine Wendeanlage fest. An Stelle dessen ist mittlerweile eine geradlinige Fortführung der Siemensstraße in das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 40 realisiert. Die Verkehrsflä-

chen werden mit der Änderung nunmehr im Bereich der bisher festgesetzten Wendeanlage zurückgenommen und gleichzeitig in östlicher Richtung entsprechend der realisierten Trassenführung der Siemensstraße erweitert festgesetzt.

Die entlang der Verkehrsfläche festgesetzte „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ wird in gleicher Breite weiterhin festgesetzt und in ihrer Lage an die Abgrenzung der Verkehrsfläche angepasst.

- **Änderung von „Öffentliche Grünfläche“ und „Flächen für die Wasserwirtschaft“ in „Industriegebiet“ (südlich Siemensstraße)**

Die am südöstlichen Rand des Plangebietes der 1. Änderung bisher festgesetzte „Öffentliche Grünfläche“ sowie die angrenzend bzw. integriert festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft“ werden aufgehoben und künftig als „Industriegebiet“ gem. § 9 BauNVO festgesetzt. Da die bisher für die Eingrünung des Plangebietes festgesetzten Grünflächen aufgrund der Fortführung des Industriegebietes im Bebauungsplan Nr. 40 in östlicher Richtung nicht mehr erforderlich sind, werden die Bauflächen nunmehr im Sinne einer optimierten Ausnutzung des Gebietes bis an die Poilstraße erweitert. Zur Eingrünung wird umlaufend, wie in den übrigen Teilen des Industriegebietes eine „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ in 5 m Breite festgesetzt. Zu dem südlich verlaufenden Hagenweg wird zudem als Abschluss des Gebietes eine 5 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Die Flächen werden entsprechend der angrenzend getroffenen Festsetzungen als „Industriegebiet – GI b3“ festgesetzt. Nicht zulässig sind demnach Anlagen und Betriebe der Abstandsklassen I, II, III und der Abstandsklasse IV, soweit letztere nicht mit (*) gekennzeichnet sind, des Abstandserlasses Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Abstandsliste von 1998.

Weiterhin nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten. Ausnahmsweise können demnach zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung von Arbeitnehmern im Gebiet dienen oder in Verbindung mit einer emittierenden gewerblichen Anlage betrieben werden oder in Verbindung mit produzierenden Betrieben.

Auch hier sind die bisher festgesetzten „Flächen für die Wasserwirtschaft“ für die Entwässerung des Gebietes nicht mehr erforderlich und können an Stelle dessen als „Industriegebiet“ festgesetzt werden.

3 Erschließung

Die Erschließung der Bauflächen für den motorisierten Individualverkehr wird - wie bisher - über das bestehende Straßennetz der Edisonstraße und der Siemensstraße sowie den Anschluss an die Poilstraße leistungsfähig gewährleistet.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

Belange von Natur und Landschaft sind durch die Änderung betroffen. Mit der geplanten Änderung der Straßenverkehrsfläche in „Industriegebiet“ erfolgt zunächst eine Reduzierung des im Änderungsbereich zulässigen Versiegelungsgrades, da für die Industriegebiete eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt ist.

Die Festsetzung der am östlichen Rand festgesetzten „öffentlichen Grünflächen“ sowie der „Flächen für die Wasserwirtschaft“ als Industriegebiet führt zu einer deutlichen Zunahme der Versiegelung.

4.1 Eingriffsregelung

Zur Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs ist eine Gegenüberstellung des planerischen Ist-Zustandes mit dem Planungszustand nach der 1. Änderung erforderlich.

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (siehe Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Anlage).

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entsteht ein Biotopwertdefizit von 4.100 Punkten. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna vertraglich geregelt.

4.2 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

• **Bestandsbeschreibung**

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Bönen. Derzeit wird die Fläche überwiegend baulich genutzt. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“ trifft für die Bauflächen im Plangebiet die Festsetzung als „Industriegebiet“ mit einer GRZ von 0,8. Ein in Nord-Süd-Richtung angeplanter Gehölzstreifen teilt das Gebiet in zwei Abschnitte. Der Westen des Plangebietes ist größtenteils versiegelt. Der östliche Bereich unterliegt landwirtschaftlicher Nutzung.

• **Artvorkommen**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems kommen im Bereich des Messtischblattes 4415 (Quadrant 2) 28 planungsrelevante Arten vor. Dazu gehören eine Fledermaus-, 20 Vogel- und eine Amphibienart (s. Tab. 1) unter Berücksichtigung der vorhandenen Lebensräume (Gebäude, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Äcker).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4312, Stand: Februar 2019. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Lebensraumtypen: Aeck = Äcker; KIGehoeel = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken; Gebaeu = Gebäude. Bemerkung: kein potentielles Vorkommen (-), pot. Vorkommen denkbar (-/+), pot. Vorkommen wahrscheinlich (+).

Art		Status	Erhaltungszustand				
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Aeck	Gebaeu
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	N	G	-	Na		FoRu!
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	B	G-	+	(FoRu), Na	(Na)	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	(Na)	
Alauda arvensis	Feldlerche	B	U-	-		FoRu!	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	B	S	-		(FoRu)	
Anthus trivialis	Baumpieper	B	U	-	FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	B	G	-	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	B	U	-	Na		
Athene noctua	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu)	(Na)	FoRu!
Buteo buteo	Mäusebussard	B	G	+	(FoRu)	Na	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu	Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	-	Na		
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	-		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	-	Na		
Falco subbuteo	Baumfalke	B	U	+	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	+	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	FoRu!
Locustella naevia	Feldschwirl	B	U	-	FoRu	(FoRu)	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	G	-	FoRu!		
Passer montanus	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	-		FoRu!	
Pernis apivorus	Wespenbussard	B	U	+	Na		
Streptopelia turtur	Turteltaube	B	S	-	FoRu	Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	-	Na	(Na)	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	unbek.	-	Na	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	FoRu!
Vanellus vanellus	Kiebitz	B	U-	-		FoRu!	
Amphibien							
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	-	Ru!		

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nach-

folgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumsprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

- **Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen**

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch das bestehende Industriegebiet eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

Aufgrund der hohen Störungsintensität (Lärm, Licht, Bewegung) im Gewerbe-/ Industriegebiet kann ein Vorkommen planungsrelevanter **Fledermausarten** ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden planungsrelevanten **Vogelarten** wird deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten besteht. In dieser Hinsicht kann das Plangebiet für Greifvögel (**Habicht, Sperber, Mäusebussard, Baumfalke, Turmfalke, Wespenbussard**) theoretisch als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Faktisch wurde im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung jedoch kein Hinweis auf entsprechende Nist-/ Ruheplätze gefunden und ist bei der gegebenen Größe des Plangebietes auch nicht anzunehmen. Eine essentielle Funktion der Fläche als Nahrungshabitat ist bei den i.d.R. großen Aktionsräumen von Greifvögeln nicht abzuleiten.

Im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf östlich angrenzenden Grundstücksflächen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 40 „Poilstraße/ K 35 n“ wurde als Ausgleich für die Inanspruchnahme von innerhalb eines Brutrevieres des Kiebitz gelegenen Flächen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in der Größenordnung von 1 ha festgelegt.

Mittlerweile wurde östlich des Plangebietes eine Lagerhalle gebaut. Damit bestehen Vertikalstrukturen im Westen und östlich des Plan-

gebietes, die von dem Kiebitz gemieden werden. Des Weiteren hat sich die freie Acker- und Grünlandfläche durch die Bebauung im Osten verringert, sodass das Vorkommen des Kiebitz im Plangebiet auszuschließen ist.

Das Plangebiet kann im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für „**europäische Vogelarten**“ (z.B. Ringeltaube), d.h. in „Europa natürlich vorkommende Vogelarten“ darstellen, die die vorhandenen Gehölzstrukturen als Bruthabitat nutzen.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG mit Auswirkungen auf die lokale Population der potentiell betroffenen Arten sind bei dem kleinräumigen Vorhaben nicht zu prognostizieren. Eine tatbestandsgemäße Entnahme/ Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und damit eine Entwertung eines potentiellen Lebensraumes kann in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da die ökologische Funktion gem. § 44 (5) BNatSchG im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang sichergestellt ist. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Gemäß erfolgter Messtischblattabfrage sind im Plangebiet Vorkommen der Art **Laubfrosch** möglich. Aufgrund der erfolgten Bestandsaufnahme und der dabei erfassten Biotopstrukturen können Vorkommen der Art jedoch faktisch ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 (1) BNatSchG ist mit Umsetzung des Planvorhabens nicht anzunehmen.

- **Maßnahme**

Unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahme werden durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Gemäß § 39 (5) BNatSchG sollten Gehölzrodungen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln und Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09. durchgeführt werden. Eine Rodung / Fällung innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wäre nur nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und ggf. mit ökologischer Baubegleitung zulässig.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

- **Natura 2000-Gebiete**

Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,8 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswir-

kungen auf das FFH-Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

4.3 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem bereits erschlossenen Gewerbe- / Industriegebiet im Nordosten der Ortslage Bönen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Des Weiteren ist der Neubau nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) zu errichten. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Das im Umfeld des Änderungsgebietes bereits realisierten Entwässerungsanlagen sind zur Entwässerung des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 33b ausreichend. Die im Plangebiet festgesetzten weiteren „Flächen für die Wasserwirtschaft“ sind daher in der 1. Änderung nicht mehr erforderlich. Mit der Aufhebung dieser Flächen werden die, für die Entwässerungsinfrastruktur festgesetzten Flächen nunmehr auch planungsrechtlich an das erforderliche und bereits realisierte Maß angepasst.

Im Übrigen sind Belange der Ver- und Entsorgung durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.2 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Gliederung der Bauflächen gem. der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW, die auch für die ehemaligen Straßenverkehrsflächen Anwendung findet, stellt den Immissionsschutz der umgebenden Nutzungen auf Ebene des Bebauungsplanes sicher.

5.3 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht unmittelbar betroffen. Im Falle von kultur-historischen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten.

6 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

6.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“ sollen die Festsetzungen zur Eingrünung des Bebauungsplanes Nr. 33b entsprechend der aktuellen Gegebenheiten angepasst und weitgehend aufgehoben werden, um innerhalb des Gebietes weitere gewerblich / industriell nutzbare Bauflächen zu schaffen. Daneben sollen die Festsetzungen zur technischen Infrastruktur (Straße und Entwässerung) an den mittlerweile realisierten Bestand angepasst werden. Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Bönen. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Industriegebiet dar. Die Fläche ist überwiegend baulich genutzt. Ein in Nord-Süd-Richtung angepflanzter Gehölzstreifen teilt das Gebiet in zwei Abschnitte. Der Westen des Plangebietes ist größtenteils versiegelt. Der östliche Bereich unterliegt landwirtschaftlicher Nutzung.

Abweichend von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes wurde bereits eine Anbindung der Edisonstraße und der Siemensstraße an das Erschließungsnetz des Bebauungsplanes Nr. 40 realisiert. Die Anbindung der Edisonstraße an die Poilstraße erfolgt dabei durch einen Kreisverkehr.

• Umweltschutzziele

Das Plangebiet liegt im seit 2010 rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 4 „Raum Kamen-Bönen. Kreis Unna“. Der Landschaftsplan trifft für das Plangebiet keine Festsetzungen. Des weiteren liegt das Plangebiet außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ (DE-4415-401) liegt in südöstlicher Richtung in einer Entfernung von rund 6,8 km. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels können Auswirkungen auf das FFH-

Gebiet durch die Planung ausgeschlossen werden.

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden/ Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

6.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgeleg-

ten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Osten des Plangebietes dienen der Nahrungsmittelerzeugung. - Im westlichen Teilbereich besteht ein Industriegebiet. - Die Wohn- und Wohnumfeldfunktion, sowie die Erholungsfunktion spielen im Plangebiet keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Betriebe i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Industriegebiet und der damit einhergehenden Lärmbelastung ist mit nicht erheblichen baubedingten Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden Anpassungen an das Erschließungskonzept getroffen. Des Weiteren wird „Öffentliche Grünfläche“ in „Industriegebiet“ geändert. Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daraus nicht ersichtlich. - Unter Beachtung immissionsschutzrechtlicher Anforderungen werden mit der Planung voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Industriegebiet im Westen des Plangebietes befinden sich einzelne Gehölzstrukturen. - Die Fläche im Osten wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Planungsrechtlich besteht hier eine ca. 30 m breite „öffentliche Grünfläche“, die ursprünglich den östlichen Abschluss des Gewerbe- und Industriegebietes markieren sollte. - In Nord-Süd-Richtung verläuft ein Gehölzstreifen durch das Plangebiet. - Südlich der Siemensstraße befindet sich eine derzeit unbebaute Grünfläche.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden überplant und verlieren ihre Lebensraumfunktion für Arten der offenen Feldflur. - Gesetzlich geschützte Biotope sind nicht betroffen. - Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte „öffentliche Grünfläche“ wird als „Industriegebiet“ überplant. - Die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten sowie die erforderlichen Maßnahmen sind dem Artenschutzgutachten / Kap. „Arten- und Biotopschutz“ zu entnehmen. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	- Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld.
Baubedingte Auswirkungen	- Zur Vermeidung baubedingter, erheblicher Auswirkungen sind die in dem faunistischen Gutachten (s.o.) genannten Maßnahmen im Zuge der nachfolgenden Planumsetzung bereits erfolgt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Zur Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorgaben sind die im Kap. 4.2 „Biotop- und Artenschutz geforderten Maßnahmen zu berücksichtigen. - Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleichs und der o.g. Vermeidungsmaßnahmen werden keine voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verbots-tatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.

Schutzgut Fläche/ Boden	
Bestand	- Dem nördlichen Teil des Plangebietes unterliegt ein Braunerde-Pseudogley mit mittleren Bodenwertzahlen zwischen 40 bis 60. Hierbei handelt es sich um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. - Im südlichen Bereich des Plangebietes liegt eine Pseudogley-Parabraunerde mit hohen Bodenwertzahlen (65 bis 75). Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen fruchtbaren Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion. Der Boden ist frisch, d.h. weist lediglich in lang anhaltenden Trockenperioden während Trockenjahren einen zeitweiligen Wassermangel auf. - Durch Meliorationsmaßnahmen sind die Bodenverhältnisse im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen im Osten u.U. verändert. - Die Flächen im Westen sind größtenteils durch die Nutzung als „Industriegebiet“ versiegelt.
Baubedingte Auswirkungen	- Die mit der Planumsetzung nachfolgend verbundenen baubedingten Auswirkungen überschreiten die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht, können jedoch lokale Bodenverdichtungen durch Befahren und Bodenverlust bei unsachgemäßer Lagerung umfassen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit dem Planvorhaben wird Fläche in Anspruch genommen, die ursprünglich als „Öffentliche Grünfläche“ vorgesehen war. - Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Unter Berücksichtigung der erforderlichen plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, können diese erheblichen Beeinträchtigungen jedoch kompensiert werden.

Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich an das Plangebiet grenzt der „Teufelsbach“ und ca. 120 m westlich des Plangebietes verläuft der „Nieder-vöhdebach“. - Wasserschutzgebiete sind nach momentanem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. - Dem Plangebiet unterliegt der Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Kamen (Grundwasser)“. Gemäß ELWAS-WEB des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW wird der mengenmäßige Zustand als gut und der chemische Zustand als schlecht bewertet. - Es bestehen u.U. Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können im Rahmen der Planumsetzung z.B. durch Bauverkehre (Staub, Bodenverdichtung) bestehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 44 LWG nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt. - Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Luft und Klima im Plangebiet werden durch die Einflüsse des Industriegebietes im Westen und Norden, sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Osten und Süden geprägt. - Die landwirtschaftlichen Flächen weisen Funktionen der Kaltluftentstehung und bei Bewuchs der Frischluftentstehung auf. - Im Bereich der Edisonstraße ist bedingt durch den Straßenverkehr mit erhöhten Luftschadstoffwerten zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -Maschinen. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen von untergeordneter Bedeutung verbunden. - Erweiterung des Industrieklimas mit einer baulichen Verdichtung. - Mit der Entnahme von Bäumen / Sträuchern gehen ihre positiven Filtereigenschaften von Aerosolen und Stäuben (Immissionsschutzfunktion) verloren. - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Betriebsverkehr zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Landschaftsbild ist neben der landwirtschaftlichen Nutzung und den bestehenden Baumstrukturen durch die im Westen bestehende industrielle Nutzung geprägt.

Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit dem eigentlichen Betrieb wird das Plangebiet an die bestehende umliegende Nutzung (als Industriegebiet) angegliedert. - Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Innerhalb des Plangebietes liegen keine relevanten Sachgüter d.h. Gebäude mit besonderer gestalterischer oder hoher funktionaler Bedeutung vor. - Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Sach- und Kulturgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum). - Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden, sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten).
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine negativen Kumulationen zu erwarten sind.

6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen im Osten würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich, d.h. für die Nahrungsmittelproduktion genutzt. Die bereits bebauten Bereiche würden entsprechend weiterhin einer Nutzung als „Industriegebiet“ zur Verfügung stehen. Dementsprechend wäre nutzungsbedingt auch keine natürliche Entwicklung, d.h. ökologische Verbes-

serung der Biotopstrukturen zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind durch das Planvorhaben nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts ebenfalls nicht zu erwarten ist.

6.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder – abtrag im Wurzelbereich).
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung als „Industriegebiet“ sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von 4.100 Punkten. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna vertraglich geregelt.

6.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach Vorgabe des Regionalplans Arnsberg besteht hier im westlichen Teil des Plangebietes die Möglichkeit, der Nachfrage nach gewerblicher und industrieller Nutzung zu entsprechen.

6.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen schwerer Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Se-

veso-Richtlinie und / oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

6.7 Zusätzliche Angaben

6.7.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

6.7.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierhin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

6.8 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33b „GI-Gebiet Poilstraße“ sollen die Festsetzungen zur Eingrünung des Bebauungsplanes Nr. 33b entsprechend der aktuellen Gegebenheiten angepasst und weitgehend aufgehoben werden, um innerhalb des Gebietes weitere Bauflächen zu schaffen. Daneben sollen die Festsetzungen zur technischen Infrastruktur (Straße und Entwässerung) an den mittlerweile realisierten Bestand angepasst werden.

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortslage Bönen. Die derzeitige Nutzung stellt sich als Industriegebiet dar. Die Fläche ist überwiegend baulich genutzt. Ein in Nord-Süd-Richtung angepflanzter Gehölzstreifen teilt das Gebiet in zwei Abschnitte. Der Westen des Plangebietes ist größtenteils versiegelt. Der östliche Bereich unterliegt landwirtschaftlicher Nutzung.

Abweichend von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes wurde bereits eine Anbindung der Edisonstraße und der Siemensstraße an das Erschließungsnetz des Bebauungsplanes Nr. 40 realisiert. Die Anbindung der Edisonstraße an die Poilstraße erfolgt dabei

durch einen Kreisverkehr.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I für die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien hat ergeben, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen im Osten würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich genutzt. Die bereits bebauten Bereiche würden entsprechend weiterhin einer Nutzung als „Industriegebiet“ unterliegen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Bönen
Coesfeld, im März 2019

WOLTERS PARTNER
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Unna* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Nr. 33b GI-Gebiet Poilstraße“ bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 1) durchgeführt und mit den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes (vgl. Tab. 2) verglichen. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Mit der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von 4.100 Punkten. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna vertraglich geregelt.

* Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt (Juli 2003): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung. Unna.

Tab.1: Ausgangszustand

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Industriegebiet	42.377				
1.1 davon überbaubar	33.902	0,0	1,0	0,0	0
4.3 davon Grünfläche	8.475	0,2	1,0	0,2	1.695
1.1 öffentliche Verkehrsfläche	7.159	0,0	1,0	0,0	0
4.4 private Grünfläche	10.177	0,2	1,0	0,2	2.035
4.2 öffentliche Grünfläche	5.590	0,4	1,0	0,4	2.236
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft	390	0,4	1,0	0,4	156
7.4 (Hochwasserrückhaltegraben)					
7.4 Hochwasserrückhaltebecken	1.287	0,4	1,0	0,4	515
Summe Bestand G1	66.980				6.637

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Industriegebiet	61.510				
1.1 davon überbaubar	49.208	0,0	1,0	0,0	0
4.3 davon Grünfläche	12.302	0,2	1,0	0,2	2.460
4.2 öffentliche Grünfläche	200	0,4	1,0	0,4	80
1.1 Straßenverkehrsfläche	5.270	0,0	1,0	0,0	0
Summe Planung G2	66.980				2.540

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	2.540	6.637	=	-4.097
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund	4.100 Biotopwertpunkten.			